

Anhang IV

Institutionelles Schutzkonzept Pilgerhaus Neviges

Dezember 2023

Erarbeitet durch:

Pfarrer Abbé Thomas Diradourian, Wallfahrtsleiter
Kaplan Abbé Phil Dieckhoff, Wallfahrtsseelsorger
Kaplan Abbé Paul Joseph v. Loë, Wallfahrtsseelsorger
Dr. Johannes Demmer, Kirchenvorstand
Andrea Rehrmann, Verwaltungsleitung

Überprüft und gebilligt durch Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Einleitung	3
II. Risikoanalyse und Verhaltensregeln	4
1. Das Pilgerhaus als Beleghaus für Jugendfreizeiten und -fahrten.	4
2. Das Pilgerhaus als Unterkunft bei eigenen Aktivitäten des geistlichen Zentrums mit Minderjährigen	4
3. Das Pilgerhaus als Beleghaus für mehr- oder eintägige Veranstaltungen, Seminare und Fahrten mit Erwachsenen.....	5
4. Schutz- und hilfebedürftige Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung	5
5. Die bauliche Struktur des Hauses und die daraus resultierenden Risiken	5
III. Erweitertes Führungszeugnis	6
IV. Beschwerdemanagement	6
1. Kultur der Rückmeldung	6
2. Formen der Partizipation und des Beschwerdemanagements	6
o Rückmeldebögen und Einwurfkasten	6
o Ausgehängte Rufnummern und Kontaktadressen.....	7
V. Intervention und Verfahrenswege	7
o Ruhe bewahren und bedacht vorgehen.	7
o Sensibel und einfühlsam handeln.....	7
o Beobachtungen und Hinweise dokumentieren.....	7
o Verfahrenswege einhalten.	7
VI. Liste der Ansprechpartner	8
VII. Verhaltenskodex für die Jugendarbeit	9
1. Nähe und Distanz.....	9
2. Sprache und Wortwahl	10
3. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
4. Angemessenheit von Körperkontakten	11
5. Intimsphäre	11
6. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen	12
7. Erklärung	12
8. Interventionsschritte	13

I. Einleitung

Das Pilgerhaus am Mariendomvorplatz in Neviges ist eine einfache Unterkunft mit Selbstversorgung. Sie ist gedacht für christliche Jugendgruppen, steht aber auch anderen Gästen und Besuchern offen.

Allerdings kann das Pilgerhaus aufgrund der Baufälligkeit des Gebäudes zurzeit nur kleinere Gruppen von Erwachsenen aufnehmen. Aus Sicherheitsgründen wurde die vorhandene Zahl der Schlafplätze von 30 auf 12 runtergeschraubt. Es ist auch anzumerken, dass das Pilgerhaus im Augenblick keine Gruppen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen beherbergt.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept stellt die kath. Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens die präventiven Maßnahmen und Vorkehrungen sicher, die Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen ungefährdeten Aufenthalt in unserem Haus ermöglichen sollen. Auch Menschen mit Beeinträchtigung widmen wir besondere Aufmerksamkeit.

Da das Pilgerhaus von der Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens Neviges verwaltet wird, ist das vorliegende Schutzkonzept folglich selbst Bestandteil des ISK der Kirchengemeinde (s. Seite 8).

Der unterzeichnende Wallfahrtsleiter trägt die Letztverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung und arbeiten dabei eng mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde zusammen.

Generell soll das Pilgerhaus ein Ort für junge Menschen sein, an dem sie sich frei und sicher bewegen und ihre eigene Persönlichkeit ausbilden können. Das Anliegen unseres hier veröffentlichten Schutzkonzeptes ist in erster Linie der bestmögliche Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Gastgruppen. Dabei sollen Gefährdungssituationen erkannt, Gefahren minimiert werden und der Umgang und die Intervention bei Übergriffen sichergestellt werden.

Mit dem vorliegenden Konzept möchten wir auch Gäste sensibilisieren und davon überzeugen, die formulierten Vorkehrungen in einen gelebten Alltag zu übernehmen.

Für die folgenden Überlegungen gehen wir davon aus, dass der Beleger des Hauses die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes trägt und auch für die Berücksichtigung des vorliegenden, bei der Buchung zur Verfügung gestellten, Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Das Konzept wird dabei fortlaufend (spätestens alle 5 Jahre) geprüft, ergänzt und aktualisiert, sodass alle präventiven Maßnahmen und zu treffende Interventionen stets auf dem aktuellen und besten Stand sind. Nach baulichen Veränderungen wird der ISK unmittelbar angepasst.

Das Konzept ist im Pilgerhaus auf der Info-Tafel ausgehängt.

II. Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Die Besonderheit der Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens besteht in der Koexistenz klassischer Gemeindeaktivitäten und spezifischer Veranstaltungen des Marienwallfahrtsortes. Letztere finden hauptsächlich im Pilgerhaus statt. Am Wochenende werden Pilger und Besucher auch im Pilgercafé und im Pop-up-Domladen empfangen, die sich beide im Pilgerhaus befinden und von Ehrenamtlichen betreut werden.

Bezüglich der unterschiedlichen Veranstaltungsformen ist folgende Unterscheidung zu treffen:

1. Das Pilgerhaus als Beleghaus für Jugendfreizeiten und -fahrten.

Damit werden mehr- oder eintägige Veranstaltungen, Seminare, Tagungen und Fahrten mit Jugendlichen in Verantwortung externer Träger gemeint. In unserem Haus werden Jugendfahrten im schulischen sowie freizeitleichen Kontext beherbergt. Dazu zählen neben kirchlichen Fahrten, wie beispielsweise Messdienerfahrten, Tagungen von Leiterrunden, Firmfahrten, auch Freizeiten anderer Träger.

Für alle genannten Formate gilt eine zu leistende Aufsichtspflicht durch die Leitenden, sprich Klassenlehrerinnen und Lehrer, Katechetinnen und Katecheten sowie Teamleitende. Eine direkte Verantwortung im Sinne der Aufsichtspflicht besteht in diesem Falle nicht, sondern wird durch die Gruppierungen selbst verantwortet.

In der Anmeldung bestätigen die Besucher, von dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde Kenntnis genommen und dieses gelesen zu haben und sich vor allem an den Verhaltenskodex für die Jugendarbeit zu halten (S. Anlage II).

Diese Dokumente sind auf der Homepage der Wallfahrt hinterlegt und werden bei der Anmeldung überreicht.

2. Das Pilgerhaus als Unterkunft bei eigenen Aktivitäten des geistlichen Zentrums mit Minderjährigen

Im Falle von Aktivitäten mit Minderjährigen, die von der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens angeboten werden, gelten folgende Aufmerksamkeitspunkte:

- Bei der Dauer und Intensität sollten kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur entstehen.
- Die Maßnahmen finden im öffentlichen Raum statt.
- Jüngere Kinder dürfen nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person anwesend sein.
- Es muss stets ein „Empfangsteam“ geben. Dieses hat ein Auge auf Problemfälle während der Veranstaltung und organisiert Hilfe.

Der Schutzkonzept der Kirchengemeinde Kenntnis hat hier Gültigkeit und der Verhaltenskodex für die Jugendarbeit (s. Anlage II) wird von den veranstaltenden Personen unterschrieben.

3. Das Pilgerhaus als Beleghaus für mehr- oder eintägige Veranstaltungen, Seminare und Fahrten mit Erwachsenen

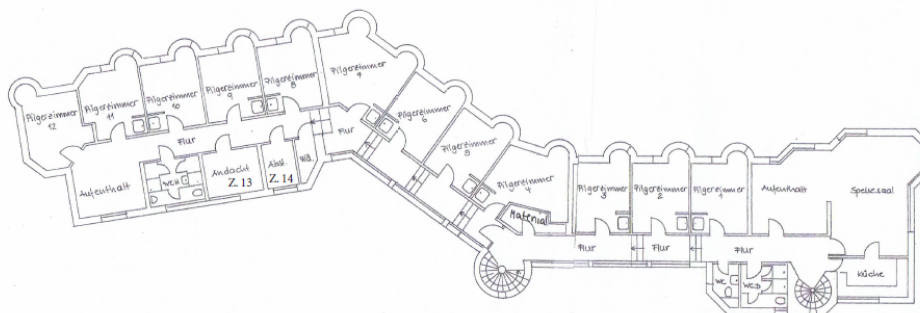
Oft gastieren neben Jugend- und Familienfreizeiten auch Tagungen mit ausschließlich Erwachsenen. Hier entfallen Überlegungen zur Aufsichtspflicht. Dennoch gilt auch dabei das Schutzkonzept der Kirchengemeinde, das auf der Homepage der Wallfahrt hinterlegt ist. Dieses muss ernsthaft in Kenntnis genommen worden sein.

4. Schutz- und hilfebedürftige Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung

Zu beobachten ist, dass häufig nur Kinder und Jugendliche bei der Bearbeitung des Themas „Prävention von und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt“ in den Fokus genommen werden. Neben der notwendigen Fokussierung von Kindern und Jugendlichen bedarf es auch der Situationsbetrachtung von Kindern und Erwachsenen mit Beeinträchtigung.

Menschen mit Beeinträchtigung können aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung sehr leicht Opfer von Gewalt werden. Die Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen werden darüber hinaus durch ihre besonderen Lebenssituationen, z.B. ihre Wehrlosigkeit, Hilflosigkeit und soziale Abhängigkeit erleichtert.

5. Die bauliche Struktur des Hauses und die daraus resultierenden Risiken



Mit insgesamt 12 Betten und ggf. 3 Tagungsräumen kann max. eine Gruppe untergebracht werden.

Die Räumlichkeiten sind nur durch separate Schlüssel erreichbar und daher nicht von Fremden zu begehen.

Eine Ausleuchtung der Zugänge und der Flure ist in ausreichend gegeben, sodass auch in der Dämmerung und der Dunkelheit ein Gefühl der Sicherheit vorhanden ist.

III. Erweitertes Führungszeugnis

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Erzbistum Köln liegt bei folgenden Akteuren ein erweitertes Führungszeugnis vor, der durch das EFZ-Büro geprüft ist:

- Hauptamtliche im Pastoralteam
- Wallfahrtssekretärin
- Hausmeister
- (Zukünftige Verwaltungsleitung)

Die Reinigungskraft kommt zu Zeiten, in denen kein Pilger- bzw. Publikumsverkehr im Pilgerhaus ist. Es liegt sowieso ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Präventionsbewusstseins werden gemäß den Hinweisen des ISK der Kirchengemeinde getroffen (s. Seite 8).

IV. Beschwerdemanagement

1. Kultur der Rückmeldung

Für die Weiterentwicklung unseres Hauses ist es von hohem Interesse, die Rückmeldungen, Kritiken und Meinungen unserer Gäste einzuholen und ernst zu nehmen.

Dabei ist durch unterschiedliche Maßnahmen eine Kultur der Rückmeldung, Beschwerde und Partizipation geschaffen, die entsprechend der Altersstruktur unserer Gäste jeweils angepasst gelebt wird.

Zu beachten ist dabei einerseits Kritik und Rückmeldung der (meist) erwachsenen Begleiter und Begleiterinnen, aber auch die der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, was sich auch in Form und Setting der verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten äußern soll.

2. Formen der Partizipation und des Beschwerdemanagements

Insbesondere nach einer Veranstaltung, aber auch während des Aufenthaltes, stehen unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde und Partizipation zur Verfügung, die im Folgenden konkret erläutert werden:

- Rückmeldebögen und Einwurfkasten

Neben dem persönlichen Kontakt besteht über einen im Haus angebrachten Einwurfkasten die Möglichkeit der anonymisierten Beschwerde und Partizipation.

Durch Evaluationszettel in Multiple Choice-Format mit der zusätzlichen Option eigener Anmerkungen können sich alle Gäste einbringen und schnell und unkompliziert Rückmeldungen an das Haus richten (s. Anlage).

- Ausgehängte Rufnummern und Kontaktadressen

An unserer Info-Tafel im Gruppenraum werden unterschiedliche Rufnummern und Kontaktadressen bekanntgegeben. Dabei handelt es sich einerseits um eine interne Kontaktnummer der Präventionsfachkraft sowie externe Unabhängige Ansprechpersonen und Kontaktadressen. Darüber hinaus ist ein QR-Code angegeben, der auf die Seite der Kontakt Stabsstelle Prävention im EGV verweist (s. unten).

V. Intervention und Verfahrenswege

Für den Fall eines Verdachtes, einer Vermutung oder eines Hinweises auf einen sexualisierten Übergriff ist ein klares Vorgehensmuster notwendig. Dies gilt sowohl für einen aktuellen als auch für einen möglicherweise in der Vergangenheit liegenden Verdachtsfall. Das Vorgehen ist dabei unbedingt planvoll, sensibel und bedacht zu wählen. Jede Information in Bezug auf sexualisierte Gewalt ist ernst zu nehmen, unabhängig davon, auf welchem der Beschwerde- und Hinweiswege sie eingeht.

Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:

- Ruhe bewahren und bedacht vorgehen.

Ein überstürztes Verhalten könnte den Täter bzw. die Täterin aufschrecken, ggf. Beweismaterial zu vernichten und die Situation für die geschädigte Person so verschlimmern.

- Sensibel und einfühlsam handeln.

Unabhängig, auf welchem Weg der Hinweis erfolgt, ist mit möglicherweise Geschädigten konzentriert und aufmerksam umzugehen. Verdachtsfälle müssen ernst genommen und Glauben geschenkt werden. Zuspruch und Ermutigung sind dabei wichtig, eine Atmosphäre des Verhörens soll vermieden werden.

- Beobachtungen und Hinweise dokumentieren.

Für das weitere Vorgehen hilft eine sachliche und klare Dokumentation des Vorgefallenen. Dazu müssen Angaben zum betroffenen Kind/Jugendlichen gesammelt und das Berichtete/Beobachtete sachlich und vollständig protokolliert werden. Hier ist auf eigene Deutung und Interpretation zu verzichten und es sollen stattdessen klare Sachverhalte und Eindrücke notiert werden.

- Verfahrenswege einhalten.

Je nach Situation und im Praxisalltag öffnet sich eine betroffene Person nicht zwangsläufig der Präventionsfachkraft und Beobachtungen im alltäglichen Verlauf kann jeder machen. Je nach betroffener Person sind konkrete Dinge zu beachten:

- In einem ersten Schritt ist immer die Präventionsfachkraft einzubeziehen, die das weitere Vorgehen koordinieren kann und entsprechende Absprachen mit externer Hilfe sowie dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu treffen hat. Die gesammelten Informationen sollten nicht gestreut, sondern gebündelt mit

professioneller Hilfe koordiniert werden und die entsprechenden Schritte zielgerichtet eingeleitet werden.

- Sollte die Präventionsfachkraft nicht verfügbar sein, kann in einem ersten Schritt auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder eine der unten aufgeführten Kontaktpersonen kontaktiert werden.
- **In allen Fällen wird gemäß den Hinweisen des ISK der Kirchengemeinde vorgegangen (s. Seite 8).**

VI. Liste der Ansprechpartner

1. Zunächst sollte der jeweilige Gruppenleiter oder die jeweilige Gruppenleiterin angesprochen werden

2. Wallfahrtsleiter: Abbé Thomas Diradourian

E-Mail: thomas.diradourian@erzbistum-koeln.de

3. Präventionsfachkräfte:

Sabine Zeugpfang-Hüttel

E-Mail: zeugpfang-huettel@erzbistum-koeln.de

oder Andrea Fricano

E-Mail: andrea.fricano@erzbistum-koeln.de

4. Stabsstelle Prävention im Generalvikariat Köln:



Nota: Das ISK der Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens Neviges ist abrufbar unter:



VII. Verhaltenskodex für die Jugendarbeit

Im Augenblick ist es nicht gegeben, dass Kinder und Jugendliche im Pilgerhaus übernachten. Sollte dies doch der Fall sei, dann käme der Verhaltenskodex mit Unterschrift zum Einsatz und würde entsprechend besprochen.

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendpastoral vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex verpflichtet sich der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

1. Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersangemessen mit den Teilnehmern um.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig, sondern respektvoll behandelt. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden thematisiert.
- In Teamgesprächen wird über Nähe und Distanz in der Gruppe reflektiert.
- Die Jugendlichen agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z.B. bei der Beichtvorbereitung und beim Sammeln von Gedanken, z. B. in der Gottesdienstvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, sprechen wir sie diskret darauf an.

- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen u.ä.) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch und enthalten sich der Äußerung. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter oder zwischen Leiter und Teilnehmer bestand, sollte diese vor der Maßnahme thematisiert werden und nicht zur Schau gestellt werden.
- Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass Grenzsetzungen möglich sind.

2. Sprache und Wortwahl

- Die Leiter/ Katecheten verwenden keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen.
- Wir achten darauf, wie Teilnehmer untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, Beleidigungen, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe. Wir beziehen in die Reflexion auch persönliche Erfahrungen und Hintergründe mit ein. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“).
- Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem Leiter der Maßnahme besprochen.
- Wir kommentieren den Körper von Teilnehmern und Leitern nicht.

3. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und Emailkontakte zur Weitergabe von *themenspezifischen* Informationen an die Teilnehmer. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht

angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.

- Jede Art von Mobbing und Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen wir Stellung und reagieren entsprechend.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Wenn Bilder weitergegeben werden, werden vorher die Bilder gelöscht, die für die Teilnehmer unangenehm sein könnten.
- Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeder Art sind untersagt. Pornographische Inhalte jeder Art sind verboten.
- Wenn wir Fotos/ Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

4. Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied ...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).
- Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.

5. Intimsphäre

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Jugendlichen zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.

- Wir bieten Übernachtungen nur in geschlechtergetrennten Zimmern an – und separieren die Gruppenleitung/Katecheten von den Teilnehmern.
- Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist die Privatsphäre zu beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an. Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von Leiter/Teilnehmer und nach Geschlecht.
- Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird der Schutzbeauftragte um Erlaubnis gefragt.

6. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein.
- Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.
- Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (z.B. Wassereis) ausgeben, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten.
- Geschenke und Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während der Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.
- Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer den Gruppenleitern Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies okay. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter.

7. Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

8. Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.

Danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner (Siehe Infoblatt mit den Ansprechpartnern).
- Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, verweist der Kreis Mettmann auf die beiden § 8a Kinderschutzfachkräfte des Caritasverbandes:
- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

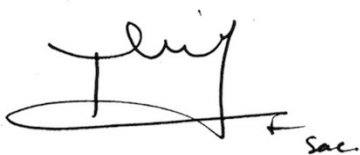
- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten (siehe Anlage 11) Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.
- Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Betroffenen und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt ... informiert. Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens arbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden ISK ist der unterzeichnete Wallfahrtsleiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Diradourian', with a horizontal line underneath and the initials 'Sac.' written below the signature.

Abbé Thomas Diradourian
Neviges, 08.12.2023